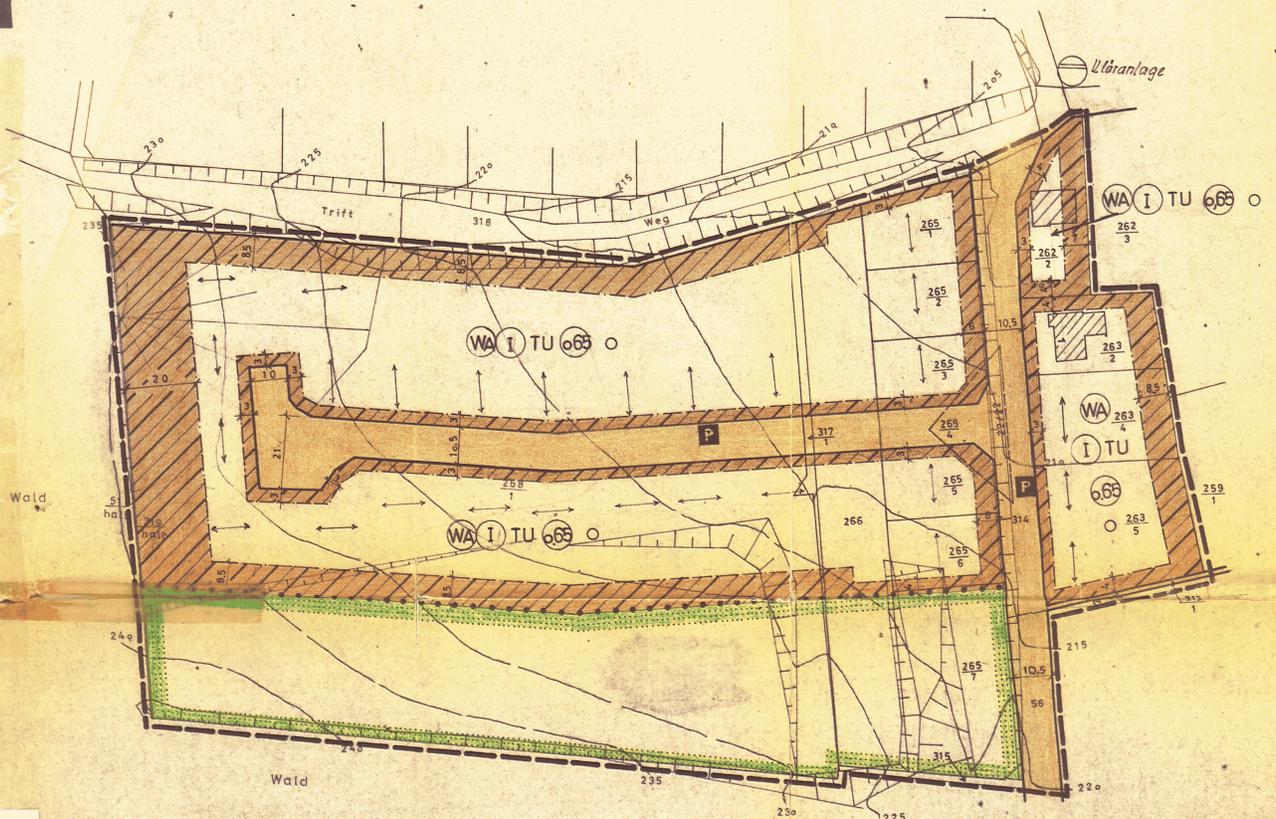


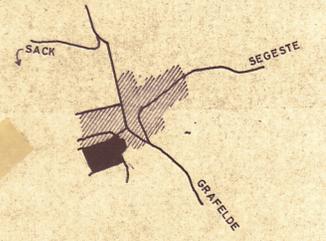
WRISBERGHOLZEN

BEBAUUNGSPLAN NR.2A M. 1:1000

"PAPENTAL-NEU"



ÜBERSICHT M. 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)		Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Mass der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. I TU Untergeschoss zulässig, wo es das Gelände zulässt.	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.		Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.65 ohne TU darf die Geschossflächenzahl von 0.5 für die bauliche Nutzung von Gebäuden mit 1 Vollgeschoss nicht überschritten werden	
Vorhandene Grundstücksgrenzen		Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG Die baulichen Anlagen sind in Richtung der Doppelpfeile (↔) zu erstellen.	
Baugrenzen		Bauweise: offene Bauweise O	
nicht überbaubare Grundstücksflächen		Flächen für die Landwirtschaft	
Straßenbegrenzungslinie		Bestehende bauliche Anlagen	
Verkehrsflächen		Böschungen	
öffentliche Parkplätze		Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.	

Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert:
je Wohnung 1 Stellplatz
Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG
Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze und) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwüchsender, einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG).

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.2.1974). Sie ist hinsichtlich Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Altfeld, den 22. Feb. 1974.</p> <p> Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 2.10.70 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 10.9.71.</p> <p>Wrisbergholzen, den 4. 10. 71</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt / Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seewers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01, § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 30. 9. 71</p> <p>ERNST AUGUST SEEWERS DIPL. ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM MSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 15.3.1974.</p> <p>Wrisbergholzen, den 28.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 14.10.1973 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich im Mittelungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse.</p> <p>Wrisbergholzen, den 28.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 22.10.73 bis 22.11.1973 einschliesslich.</p> <p>Wrisbergholzen, den 28.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>
<p>Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 Nieders. GVBl. Sb.15.126 in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 28.2.1973.</p> <p>Wrisbergholzen, den 28.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 16.1.1974 - Dez. 24 - 3.76.3 (2A). Hildesheim, den ...</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom 14.2.1974 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 16.1.1974 -214- 3.76.3 (2A) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Wrisbergholzen, den 21.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäss § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde am 15.2.1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Altfeld (Leine) und durch Aushang. Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Wrisbergholzen, den 21.2.1974</p> <p> Stadt / Gemeindevorstand</p>